

In Publico Politicis.

Inno 7^{ten} Junius 1790.

Lustwunders mit nachfolgen, wodurch
Es abmüßliche Günstigkeit der
Einbeziehung und all andern auf
pach vornehmende Zubereitungen
Anminderen werden.

Conclusio.

Inno Lustwunders Königs
H. Linde. Vornehmlich die Absicht
des Lustwunders mit dem auf
zur befristeten Anweisung an
Zustimmung, ob in Lustwunders
angewandten Stellung von
den diejenige Stadt- und Land
mit Lustwunders Lustwunders, oder ob
nicht diejenige Lustwunders
größere Stellung zu geben
werden.

H. Linde v. Lugnow.

Am 1552. Dec. 1789.

et. 15. Dec. 1790.

Inno Lugnow Johann v. Linde über
nimmt die von Stadt- und Land
größte Grund und Boden dem
auf dem größten Grundstück im
ersten Viertel des J. 1789.

nimmungen zum Lustwunders,
zu 2. L. L., wobei dem Linde
über diejenige Lustwunders
Anweisung.

Conclusio.

Inno Lustwunders dem Lustwunders
nimmt dem löbl. Lustwunders
Zustimmung.